

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Jelmstorf309

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2013310

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Jelmstorf

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in seiner Sitzung am 28. August 2013 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Jelmstorf beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalles und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie die Fahr- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstaussfalles, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahr- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung oder gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.

§ 2

Verdienstaussfall

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 20 Euro pro Stunde und für längstens vier Stunden je Tag.

- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.
- (3) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr und sonnabends von 7.00 bis 13.00 Uhr, es sei denn, die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (4) Verdienstaussfall wird auf schriftlichen Antrag gewährt für
 - 1. Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Gemeinde Jelmstorf konstituiert worden sind (Arbeitsgruppen, Kommissionen, Beiräte, etc.);
 - 2. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters;
 - 3. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller von der Gemeinde Jelmstorf entsandt worden ist, wenn der Verdienstaussfall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann;
 - 4. Veranstaltungen, die vom Rat, vom Verwaltungsausschuss oder den zuständigen Gremien genehmigt oder beschlossen worden sind.
 - 5. die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit der Ratstätigkeit bis zu fünf Arbeitstagen in jeder Wahlperiode (§ 54 Abs. 2 NKomVG)
- (5) Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die Dauer der Teilnahme und die Wegezeit sowie die Höhe des Verdienstaussfalles konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen. Dies gilt hinsichtlich der Höhe des Verdienstaussfalles nicht, wenn bereits eine Verdienstaussfallpauschale festgesetzt worden ist.
- (6) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und der bzw. dem Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an

die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber vorgenommen.

- (7) Der Anspruch auf Verdienstaustausch wird zum ersten Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonats fällig. Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 8), der Fahrkosten (§ 10) und etwaiger Reisekosten (§ 11) abgegolten.
- (2) Die Ansprüche einer Ratsfrau/eines Ratsherrn nach dieser Satzung sind ausgeschlossen, wenn ein Tatbestand der §§ 52 oder 53 NKomVG erfüllt ist.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils vierteljährlich in der Mitte des Quartals gezahlt, auch dann, wenn die anspruchsbegründende Tätigkeit nur für einen Teil des Monats ausgeübt wird. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt sie für die hierüber hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin/Vertreter die volle Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 35 € (einschl. einer Kostenpauschale von 10 € für die Nutzung elektronischer Medien).
- (2) Neben dem Betrag nach Absatz 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| a) an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister | 350,00 € |
| b) an die 1. stellv. Bürgermeisterin bzw. den 1. stellv. Bürgermeister | 100,00 € |
| c) an die 2. stellv. Bürgermeisterin bzw. den 2. stellv. Bürgermeister bzw. die/den Beigeordnete/ten | 40,00 € |
- Bestimmt der Rat keine Reihenfolge der ehrenamtlichen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten die stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeister statt der in Satz 1 genannten Beträge eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 70 €.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor und die stellvertretende Gemeindedirektorin/den stellvertretenden Gemeindedirektor

- (1) Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor erhält als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter der Gemeinde Jelmstorf eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €. Fasst der Rat keinen Beschluss gem. § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zusätzlich die Entschädigung nach Satz 1.
- (2) Die stellv. Gemeindedirektorin / der stellv. Gemeindedirektor gem. § 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG, bzw. die allgemeine Stellvertreterin/der allgemeinen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhält als Ehrenbeamtin/als Ehrenbeamter der Gemeinde Jelmstorf eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.
- (3) Fahrkostenersatz und Reisekosten richten sich nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Die Aufwandsentschädigungen nach § 4 und § 5 dieser Satzung umfassen nicht den Ersatz der Aufwendungen einer Kinderbetreuung, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Dies setzt voraus, dass der Ratsfrau/dem Ratsherrn, dem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied oder der anderen ehrenamtlich tätigen Person für die Kinderbetreuung tatsächlich Aufwen-

dungen entstehen, dass sie/er/es infolge ihrer/seiner Mandats-tätigkeit bzw. ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen muss. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 8,00 € je Stunde.

§ 7

Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

- (1) Für die Gemeinde Jelmstorf ehrenamtlich tätige Personen, die bei den Regelungen dieser Satzung über Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder nicht erfasst sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder Satzungsrecht nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Höhe der Auslagen kann nur erstattet werden, wenn die vorherige Zustimmung der Gemeinde Jelmstorf gegeben worden ist.
- (3) Die mit der Protokollführung beauftragte ehrenamtlich beschäftigte Person erhält pro anzufertigendem Protokoll eine Entschädigung in Höhe von 20,00 €. Dieses gilt nicht, wenn mit der Protokollführung eine Person betraut ist, welche bereits eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung erhält.

§ 8

Fahrkosten

- (1) Für die Dienstreifen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Jelmstorf und dem Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf erhält der Bürgermeister eine monatliche Pauschale von 75,00 €.

§ 9

Reisekosten

- (1) Bei einer von einer Ratsfrau/einem Ratsherrn, oder einer ehrenamtlich tätigen Person, außerhalb des Gebietes des Landkreises Uelzen durchgeführten Dienstreise wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie der landesrechtlichen Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.
- (2) Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Anerkennung des Verwaltungsausschusses. § 89 NKomVG ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstaustausch- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Jelmstorf – zuletzt geändert am 13. Dezember 2010 – außer Kraft.

Jelmstorf, den 28. August 2013

Siegel
(Brandl)
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in der Sitzung am 26. Juni 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.842.325	0	0	4.842.325
ordentliche Aufwendungen	4.842.325	0	0	4.842.325
außerordentliche Erträge	267.900	0	0	267.900
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.888.450	0	0	4.888.450
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.337.900	0	0	4.337.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	65.000	0	65.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	79.200	530.000	0	609.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	79.200	0	49.950	29.250
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.600	0	0	35.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.967.650	65.000	49.950	4.982.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.452.700	530.000	0	4.982.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 79.200 Euro um 49.950 Euro vermindert und damit auf 29.250 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wrestedt, 26. Juni 2013

L.S. Der Gemeindedirektor

Behnecke

